Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

22.10.1963 - Nr. 2 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 2

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 22. Oktober 1963

Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen

nach dem Stande vom 30. September 1963

Der Senat gibt der Bürgerschaft (Landtag) folgende Übersicht über die Haushaltslage nach dem Stande vom 30. September 1963, von der die Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 15. Oktober 1963 zustimmend Kenntnis genommen hat.

Ordentlicher Haushalt

Nach dem Haushaltsplan für 1963 beträgt der Finanzbedarf im ordentlichen Haushalt (Gesamtausgaben einschließlich der Anteile des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und abzüglich der Verrechnungen innerhalb des Haushalts) 719 402 850 DM

An Deckungsmitteln wurden veranschlagt:

a) Landessteuern	650 330 000 DM	
b) Zins- und Tilgungsbeträge auf Darlehen und Bestände sowie Einnahmen aus Beteiligungen .	5 796 790 DM	
c) Erstattungen aus dem Stadthaushalt	9 382 700 DM	
d) Erstattungen und Zuwendungen des Bundes	23 148 850 DM	
e) Einnahmen der Verwaltungszweige und sonstige Einnahmen	30 744 510 DM	719 402 850 DM

(zu e darin 10 Mio DM aus Vermögensveräußerungen).

Zu der Entwicklung der Einnahmen aus den gemäß Buchstaben b, c und e veranschlagten Deckungsmitteln sind zur Zeit keine besonderen Bemerkungen zu machen. Für die unter Buchstabe d erfaßten Erstattungen des Bundes von 3,3 Mio DM der Zinsen für Ausgleichsforderungen sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung bisher noch nicht geschaffen, so daß mit dem Eingang dieses Erstattungsbetrages zunächst noch nicht gerechnet werden kann.

Das Steueraufkommen

hat sich gegenüber den Anschlägen wie folgt entwickelt:

	Anschlag im Haushaltsplan 1963 DM	zeitanteiliges Soll bis zum 30. 9. 1963 DM	Ist bis zum 30. 9. 1963 DM
Steuerabzug vom Arbeitslohn	240 700 000	180 525 000	176 114 568,26
Steuerabzug vom Kapitalertrag	10 200 000	7 650 000	10 223 478,08
Steuer auf Aufsichtsratsvergütung	30 000	22 500	42 051,19
Andere (veranlagte) Einkommensteuer	239 800 000	179 850 000	156 216 088,81
Körperschaftsteuer	70 200 000	52 650 000	57 151 635,80
Einkommen- und Körperschaftsteuer zusammen	560 930 000	420 697 500	399 747 822,14
Vermögensteuer	26 000 000	19 500 000	22 689 610,06
Erbschaftsteuer	2 100 000	1 575 000	3 738 497,45
Grunderwerbsteuer	3 600 000	2 700 000	2 349 353,41
Gesellschaftsteuer	1 400 000	1 050 000	990 460,08
Wertpapiersteuer	10 000	7 500	6 250,06
Börsenumsatzsteuer	800 000	600 000	380 436,56
Kraftfahrzeugsteuer	27 010 000	20 257 500	19 886 488,13
Versicherungsteuer	5 300 000	3 975 000	3 847 379,86
Totalisatorsteuer	30 000	22 500	24 173,03
And. Rennwettsteuer	150 000	112 500	119 692,20
Lotteriesteuer	4 000 000	3 000 000	3 273 202,40
Wechselsteuer	3 100 000	2 325 000	2 468 925,60
Feuerschutzsteuer	400 000	300 000	394 852,14
Übertrag	634 830 000	476 122 500	459 917 443,12

	Anschlag im Haushaltsplan 1963	zeitanteiliges Soll bis zum 30. 9. 1963	Ist bis zum 30. 9. 1963
	DM	DM	DM
Übertrag	634 830 000	476 122 500	459 917 443,12
Biersteuer	15 500 000	11 625 000	12 249 090,67
Zwischensumme übrige Landessteuern	89 400 000	67 050 000	72 418 711,65
Landessteuern (brutto)	650 330 000	487 747 500	472 166 533,79
Davon entfallen auf den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (35 Prozent)	196 325 500	147 244 125	139 911 737,75
Landessteuern (netto)	454 004 500	340 503 375	332 254 796,04
			340 503 375,—
			./. 8 248 578,96

Das Netto-Istaufkommen an Landessteuern bis zum 30. September 1963 liegt somit um 8,2 Mio DM oder 2,4 % unter dem zeitanteiligen Haushaltssoll. Der Rückstand des Istaufkommens gegenüber dem zeitanteiligen Haushaltssoll im ersten Rechnungsvierteljahr 1963 hatte 1,6 Mio DM oder 1,4 % betragen, während dieser Rückstand bis zum 30. Juni 1963 auf 14 Mio DM oder 6,2 % angewachsen war.

Gegenüber dem Istaufkommen in dem Vergleichszeitraum des Vorjahres hat das Istaufkommen bis zum 30. September 1963 um 7,6 % zugenommen. Im ersten Rechnungsvierteljahr betrug der Zuwachs 4,7 % und bis zum 30. 6. 1963 nur 3,5 %. Der Anschlag für das gesamte Rechnungsjahr 1963 liegt um 7,2 % über dem Istaufkommen des Jahres 1962.

Nach der Entwicklung des Steueraufkommens im ersten und zweiten Rechnungsvierteljahr mußte damit gerechnet werden, daß die geschätzte Zuwachsquote von 7,2 % bei den Landessteuern (netto) im Ergebnis nicht unerheblich unterschritten wird. Die günstigere Entwicklung im dritten Rechnungsvierteljahr hat jedoch schon einen großen Teil des Steuerausfalls im 1. Halbjahr aufgeholt. Ob sich diese Entwicklung bis zum Jahresende fortsetzt, kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, da das Ergebnis dieses dritten Vierteljahres wesentlich durch einmalige Nachzahlungen einzelner Steuerpflichtiger für vergangene Rechnungsjahre beeinflußt ist (insbesondere bei der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer). Eine Erreichung der Anschläge 1963 erscheint nach dem augenblicklichen Stand jedoch nicht mehr ganz ausgeschlossen.

Zur besseren Darstellung der Entwicklungslinie werden nochmals die bereits im ersten Vierteljahresbericht genannten Zuwachsquoten für die Netto-Landessteuern (ergänzt um die entsprechenden neuesten Zahlen) mitgeteilt:

Zuwachs 1961/1960	17,4 %
Zuwachs 1. Quartal 1962/1. Quartal 1961	14,5 %
Zuwachs 1. Halbjahr 1962/1. Halbjahr 1961	14,8 %
Zuwachs 3. Quartal 1962/3. Quartal 1961	4,2 %
Zuwachs 1962/1961	8,1 %
Zuwachs 1. Quartal 1963/1. Quartal 1962	4,7 %
Zuwachs 2. Quartal 1963/2. Quartal 1962	2,2 %
Zuwachs 1. Halbjahr 1963/1. Halbjahr 1962	3,5 %
Zuwachs 3. Quartal 1963/3. Quartal 1962	15,7 %
Zuwachs Jan.—Sept. 1963/Jan.—Sept. 1962	7,6 %

Die relativ hohe Zuwachsrate im dritten Vierteljahr 1963 ist auch wesentlich durch den starken Abfall im Steuerzuwachs im dritten Vierteljahr 1962 bestimmt.

Im Vergleich zu den für 1963 im Haushaltsplan veranschlagten Steuerzuwachsraten stellt sich die Entwicklung im Ist bei den großen Steuern wie folgt dar (jeweils mehr (+) bzw. weniger (./.) in v. H.):

	Ist 1. Vj. 1963/ 1. Vj. 1962	Ist 1. Halbjahr 1963/ 1. Halbjahr 1962	Ist 1. bis 3. Vj. 63/ 1. bis 3. Vj. 1962	Geschätzte Zuwachsrate 1963 lt. Anschlag
Lohnsteuer	+ 14,9	+ 11,7	+ 12,9	+ 8,9
veranl. Eink.-Steuer	./. 5,4	./. 7,0	./. 3,8	+ 9,1
Körperschaftsteuer	./. 13,7	+./. 0	+ 17,7	+ 3,9
Einkommen- und Körperschaftsteuer zusammen	+ 1,6	+ 1,8	+ 6,5	+ 8,4
übrige Landessteuern	+ 17,2	+ 10,0	+ 11,6	+ 2,6
Landessteuern brutto	+ 3,8	+ 3,0	+ 7,3	+ 7,5
./. Bundesanteil	+ 1,6	+ 1,8	+ 6,5	+ 8,4
Landessteuern netto	+ 4,7	+ 3,5	+ 7,6	+ 7,2

Auffallend ist die immer noch wenig befriedigende Entwicklung bei der veranlagten Einkommensteuer.

Nach den vorläufigen Zahlen für das Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer im Bundesgebiet (ohne Berlin) zeigt sich im ersten Halbjahr 1963 (Zahlen per 30. 9. 1963 liegen noch nicht vor) im Vergleich zu Bremen folgendes Bild:

	Zuwachs in v. H. im 1. Halbjahr 1963 gegenüber dem 1. Halbjahr 1962	
	Bundesgebiet	Bremen
Lohnsteuer	+ 15,2	+ 11,7
veranlagte Einkommenst.	+ 10,9	./. 7,0
Körperschaftsteuer	./. 2,0	+./. 0
Eink.- u. Körp.-St. zusammen	+ 9,3	+ 1,8

Das Zurückbleiben Bremens gegenüber der bundesdurchschnittlichen Entwicklung im 1. Halbjahr 1963 war so erheblich, daß Bremen nach der vorläufigen Zwischenabrechnung für den Länderfinanzausgleich erstmalig zu einem ausgleichsberechtigten Land wurde und eine Zuweisung von 4,7 Mio DM erhalten hat, die jedoch den Einnahmeausfall Bremens bis zum 30. Juni 1963 nur zu einem relativ geringen Teil ausgeglichen hat. Zu der augenblicklichen Situation der Freien Hansestadt Bremen in dem geltenden Länderfinanzausgleich — dessen Änderung zugunsten Bremens angestrebt wird — heißt es in der Zwischenabrechnung des Bundesministers der Finanzen wörtlich:

„Die Hansestadt Bremen, die im Finanzausgleich 1959 noch ausgleichspflichtig war, erhält in der Abrechnung für das 1. Halbjahr 1963 erstmalig eine Ausgleichszuweisung, weil ihre Steuereinnahmen (einschließlich der gemeindlichen Realsteuern) in den letzten Jahren gegenüber der durchschnittlichen Steigerung in den anderen Ländern erheblich zurückgeblieben sind. Der Anteil von Bremen an den Steuereinnahmen der

Länder einschließlich der Realsteuern ihrer Gemeinden ist nach Anrechnung des Finanzausgleichs von 1,81 v. H. in 1959 auf 1,68 v. H. in 1961 und 1,58 v. H. im 1. Halbjahr 1963 zurückgegangen. Dieser Anteilsrückgang bedeutet für das 1. Halbjahr 1963 einen Einnahmeausfall von 18,4 Mill. DM gegenüber 1961 und 41,8 Mill. DM gegenüber 1959. Der Ausfall ist so hoch, weil Bremen in der toten Zone des Finanzausgleichs für den relativen Steuerrückgang keinen Ausgleich erhielt."

Nach dem Stande vom 30. September 1963 wird Bremen im Vergleich zu der bundesdurchschnittlichen Entwicklung nicht mehr ganz so ungünstig liegen.

Es bleibt auch noch abzuwarten, inwieweit sich die zu erwartende Änderung des Finanzausgleichs zugunsten des Bundes bereits auf das Rechnungsjahr 1963 auswirkt. Eine Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer noch für 1963 könnte ohne einen entsprechenden Ausgleich durch eine Besserstellung Bremens im Länderfinanzausgleich zu erheblichen Deckungsschwierigkeiten für die bremischen Haushalte 1963 führen. Diese Schwierigkeiten würden noch vergrößert werden durch die zwangsläufig anfallenden erheblichen Mehrbelastungen für die bremischen Gebietskörperschaften auf dem Sektor der Personalkosten.

Die bisherige unregelmäßige Entwicklung der Steuereinnahmen, verbunden mit einer etwaigen Erhöhung des Bundesanteils, hat der Finanzdeputation Veranlassung gegeben, bei Nachbewilligung und bei der Freigabe von Haushaltsmitteln einen äußerst strengen Maßstab anzulegen und insbesondere auch die Freigabe von außerordentlichen Mitteln für neue Baumaßnahmen zunächst weitgehend zurückzustellen. In dem ersten Vierteljahresbericht ist auch schon darauf hingewiesen worden, daß es voraussichtlich nicht möglich sein wird, zusätzliche ordentliche Mittel für die in der Anlage zu den außerordentlichen Haushalten verzeichneten Baumaßnahmen usw. der zweiten Dringlichkeitsstufe bereitzustellen.

Bis zum 30. September 1963 sind durch die Finanzdeputation bzw. durch den Haushaltsausschuß 6,2 Mio DM auf den **ordentlichen Haushalt** nachbewilligt worden. Davon sind 4,6 Mio DM durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen und Mehreinnahmen gedeckt, während 1,6 Mio DM zu Lasten der mit 2,2 Mio DM veranschlagten Verstärkungsmittel nachbewilligt wurden.

Die Abwicklung des **außerordentlichen Haushalts** zeigt folgendes Bild:

Von den veranschlagten Ausgaben in Höhe von	66 323 000 DM
werden nach den Haushaltsansätzen aus Zuschüssen und Darlehen des Bundes und aus Darlehen des Lastenausgleichsfonds	7 960 300 DM
gedeckt (davon 5 Mio DM für den Wohnungsbau), während zur Finanzierung des restlichen Ausgabebedarfs (davon 38 Mio DM für den Wohnungsbau) von	58 362 700 DM

veranschlagt sind:

a) Zuweisungen aus dem ordentlichen Haushalt	55 203 250 DM
b) Darlehen	3 159 450 DM

Gemäß § 5 Buchstabe c des Haushaltsgesetzes kann der Darlehensbetrag von 3 159 450 DM zur Deckung von im außerordentlichen Haushalt 1963 veranschlagten Ausgaben nur herangezogen werden, soweit die Finanzdeputation Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts aus Vorjahren bis zum 28. Februar 1963 streicht. Da diese Streichung durchgeführt ist (hierzu wird auf die späteren Ausführungen verwiesen), können entsprechende Darlehen aufgenommen werden.

Von den obengenannten 58 362 700 DM sind bis zum 30. September 1963 51,3 Mio DM (darunter 28,5 Mio DM für den Wohnungsbau) von der Finanzdeputation zur Verausgabung freigegeben worden. Die Freigabe der eingehenden zentralen Mittel für den Wohnungsbau ist global erfolgt. Außerdem sind 7,5 Mio DM durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben freigegeben worden. Ferner wurden von den aus 1962 übertragenen, aber noch nicht freigegebenen Resten bis zum 30. September 1963 0,6 Mio DM freigegeben.

Von den im außerordentlichen Haushaltsplan in Höhe von 8,5 Mio DM vorgesehenen Bindungsermächtigungen sind bis zum 30. September 1963 2,1 Mio DM erteilt und 1,9 Mio DM in Vorgriffe umgewandelt worden. Außerdem wurden 2,2 Mio DM an Bindungsermächtigungen und 6,8 Mio DM an Vorgriffen gemäß § 7 des Haushaltsgesetzes zusätzlich bewilligt.

Die bis zum 30. September 1963 von der Finanzdeputation ausgesprochenen Nachbewilligungen auf den außerordentlichen Haushalt von 0,7 Mio DM sind durch Einsparungen und Rücklagenentnahmen gedeckt.

Über die Abwicklung der ohne eine kassenmäßige Deckung aus dem Rechnungsjahr 1962 auf das Rechnungsjahr 1963 übertragenen **Reste der außerordentlichen Haushalte** wird folgende zusammenfassende Darstellung für den Landes- und Stadthaushalt gegeben:

	Mio DM
Übertragene Reste	80,2
Davon wurden durch die Finanzdeputation gemäß § 7 Abs. 3 Haushaltsgesetz Land und § 9 Abs. 3 Haushaltsgesetz Stadt bis zum 28. Februar 1963 gestrichen	15,0
bleiben	65,2
Am 31. August 1963 sind gemäß § 8 Abs. 1 Haushaltsgesetz Land und § 10 Abs. 1 Haushaltsgesetz Stadt verfallen	20,7
Die übrigen Ausgabereste von	44,5

sind zum größten Teil verwirklicht worden. Zu einem geringeren Teil handelt es sich um die nicht von der Bestimmung des Verfalls betroffenen einzelnen Reste bis 50 000 DM.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß im Rechnungsjahr 1963 demnach rd. 35,7 Mio DM endgültig gestrichen oder verfallen sind und das Problem des erheblichen aus Resten bestehenden „unsichtbaren" Ausgabevolumens der außerordentlichen Haushalte zunächst beseitigt werden konnte.

Carl Schünemann Bremen